

# Neue Regelungen für die Pflanzengesundheit

## Kapitel V: Registrierung von Unternehmern und Rückverfolgbarkeit

## Neue EU Regelungen...

### EU Verordnung 2017/625/EU – Kontrollverordnung (OCR)

- Regelt als Basisverordnung die Kontrollverfahren, Zuständigkeiten, für die Bereiche Lebensmittelsicherheit, Veterinärkontrollen, Pflanzengesundheit

### EU Verordnung 2016/2031/EU – Pflanzengesundheitsverordnung (PHR)

- Regelungen pflanzengesundheitlicher Anforderungen

**Umsetzung beider Verordnungen zum 14.12.2019**



## **EU Verordnung 2016/2031/EU**

Grundanforderungen zur Registrierung von Unternehmern in:

### **Kapitel V**

Artikel 65 Amtliches Unternehmerregister

Artikel 66 Registrierungsverfahren

Artikel 67 Inhalt des Registers

Artikel 68 Verfügbarkeit der Informationen aus den amtlichen Registern

Artikel 69 Rückverfolgbarkeit

Artikel 70 Verbringung von Pflanzen... innerbetrieblich und zwischen Betriebsstätten



## Registrierungspflicht

EU Verordnung 2016/2031/EU Artikel 65  
„Amtliches Unternehmer Register“

Registrierung für folgende Tätigkeiten:

- Ausstellen von Pflanzenpässen (Ermächtigter Unternehmer)
- Pflanzenpass-pflichtige Ware in Verkehr bringen
- Importeure von kontrollpflichtiger Ware
- Exporteure von Ware mit Pflanzengesundheitszeugnis
- Anbringen von Markierungen nach ISPM 15
  
- andere amtl. Attestierungen
- Bereitstellung von Informationen für Reisende (Seehäfen, Flughäfen, intern. Transportunternehmer)



## Registrierungspflicht

- Registrierung erfolgt auf Antrag beim zuständigen Pflanzenschutzdienst (zuständige Behörde)
- bestehende Registrierungen bleiben erhalten (Änderungsmitteilung durch den PSD, Verpflichtungserklärung)
- Registriernummer wird für alle Unternehmer neu vergeben (mit Einführung des zentralen Datenbanksystems)
- Kennung Mitgliedsstaat + alphanumerischer Code

**Ziel:** einheitliche Struktur der Registriernummer für DE:

**DE-YY XXXXX...**

DE-: Ländercode

YY: Länderkennung Bundesland numerisch, für NRW: 05

XXXXX...: mehrstellige Betriebsnummer



## ***Inhalt des Registers***

### Artikel 67

(Registrierung bei der jeweils zuständigen Behörde)

- Name, Anschrift und Kontaktdaten
- Erklärung über registrierungspflichtige Tätigkeiten  
(nach Art. 65 (1))
- Anschrift der Betriebsstätte und Angaben zur Lage der Flächen
- Warentypen, Familien, Gattungen oder Arten von Pflanzen, ggf. Art der übrigen Gegenstände (nach Art. 65 (1))
- Amtliche Registriernummer
- Angaben zu erteilten Ermächtigungen (Ausstellen PP, ISPM 15 Markierung,...)

Änderungen der Kontaktdaten sind innerhalb 30 Tagen zu melden, es ist ggf. eine jährliche Aktualisierung der Registrierungsdaten bis zum 30.4. jeden Jahres zu melden



## Registrierung - technisch

- Einheitlicher Registrierungsantrag der Pflanzenschutzdienste der Länder
- Bereitstellung des Antragsformulars und Informationen über die Websites der Pflanzenschutzdienste
- Elektronische Übermittlung der Anträge an die zuständige Behörde
- Zusendung der Verpflichtungserklärungen an Behörde
  
- Aufnahme in die amtlichen Register
- Programmierung eines gemeinsamen Datenbanksystems der Pflanzenschutzdienste
  
- Überführung der registrierten Unternehmer in das Datenbanksystem



## Registrierungspflicht - Ausnahmen

folgende Unternehmer müssen nicht registriert werden:

- direkte Lieferung kleiner Mengen an Endnutzer  
(Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, passpflichtige Samen)
- Transporteure von Pflanzen und –erzeugnissen  
(im Auftrag eines anderen Unternehmers)
- Transporte von Waren bei Verwendung von WPM  
(Verpackungsholz)

„Lokaler Markt“ als Ausnahme von der Registrierungspflicht ist in der PHR nicht mehr vorgesehen



## *Pflichten der Unternehmer...*

EU Verordnung 2016/2031/EU Artikel 87 ff.  
(ermächtigter Unternehmer)

- Untersuchung der Bestände (Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse) auf Befehl mit geregelten Schadorganismen (Quarantäneschädlinge, RNQP)
- Untersuchung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen für die innergemeinschaftliche Verbringung
- visuelle Kontrolle (zumindest)

Die visuellen Untersuchungen der Unternehmer werden unterstützt durch Inspektionen, Probennahmen und Tests durch die zuständige Behörde



## ***Pflichten der Unternehmer...***

Das neue Pflanzengesundheitssystem setzt verstärkt auf Übertragung der Kontrollverantwortung auf die Unternehmer

Darüber hinaus gilt:

- Meldepflicht für Verdacht/Auftreten von Unions-quarantäneschädlingen UQSO (Art. 14)
- Pflicht zur Information aller in der Handelskette beteiligten (Art. 14)
- Dokumentation der eigenen Kontrollen (Art. 90)
- Schulung des eigenen Personals (Art. 90)
- Rückverfolgbarkeit der Warenströme je Handelseinheit (Art. 69)
- Meldepflicht über Änderungen der Voraussetzungen zur Registrierung (Art. 66)



## *Pflichten der Unternehmer...*

### Rückverfolgbarkeit

Es sind Aufzeichnungen zu führen über:

- Wareneingang und Warenausgang von Ware mit
  - Pflanzenpasspflicht
  - Ursprung in abgegrenzten Gebieten
  - Betreff zu befristeten Bekämpfungsmaßnahmen (abgegrenzte Gebiete)

Aufzeichnungen enthalten die Warenarten für jede Handelseinheit und den jeweiligen Empfänger oder Lieferanten



## Dokumentation...

EU Verordnung 2016/2031/EU Artikel 69, 87 u. 90

- Untersuchungsergebnisse für die Ausstellung von Pflanzenpässen Aufbewahrung:  
**mindestens 3 Jahre**
- Aufzeichnungen über jede Handelseinheit im Zukauf und Abverkauf

Aufzeichnungen beinhalten Angaben zum Empfänger der Ware, dem Absender der Ware und die Angaben des Pflanzenpasses (Registriernummer, botanischer Name bzw. Warenbezeichnung, Rückverfolgbarkeitscode, Ursprungsland)



## Registrierung – was ist neu?

- Einheitlicher Registrierungsantrag der Pflanzenschutzdienste der Länder
- Mitgliedsstaaten müssen zentrales Register führen
- Registrierungspflicht für Exporteure
- Stichtag für Änderungsmeldungen durch Unternehmer  
(Unternehmer muss aktiv werden, Behörde kann Registrierung bei Nichtmeldung entziehen)
  
- Aufzeichnungen über Warenströme innerhalb des Betriebsgeländes und zwischen Betriebsstätten
- Auskunftspflicht gegenüber jedem EU-Unternehmer bei berechtigtem Interesse  
(unter Wahrung Datenschutz, z.B. Fragen zur Gültigkeit von Registriernummern)

